

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 62 – 26. Juli 2021

Inhalt

Kreis Lippe

- 339 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides
- 340 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gegen Herrn Cosmin Iosif Vasile
- 341 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung gegen Herrn Cosmin Iosif Vasile
- 342 Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt im Bereich des Kreises Lippe
- 343 Beförderung gefährlicher Güter nach § 35a GGVSEB auf Straßen im Kreis Lippe (Stand 06/2021)

Stadt Bad Salzuflen

- 344 Innenbereichssatzung Nr. 06IB01 „Nordheider Weg, Ortsteil Holzhausen - Satzungsbeschluss-

Stadt Barntrup

- 345 Feststellung des Jahresabschlusses 2018 und des Lageberichtes sowie die Entlastung des Bürgermeisters

Stadt Horn-Bad Meinberg

- 346 Ersatzbestimmung eines Vertreters gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) für den Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg

Gemeinde Kalletal

- 347 3. Änderung der Friedhofssatzung für den „FriedWald Kalletal vom 12.07.2021
- 348 Einladung zur Einladung Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Stemmen-Varenholz am 08.09.2021 um 19.30 Uhr

Alte Hansestadt Lemgo

- 349 Bekanntmachung der Gebäudewirtschaft Lemgo (GWL)
- 350 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für einen weiteren Sonntag im Jahr 2021 vom 19.07.2021

Abwasserbeseitigungsgesellschaft Lemgo GmbH (ALG)

- 351 Jahresabschluss der Abwasserbeseitigungsgesellschaft Lemgo GmbH (ALG), Heustraße 36 - 38, 32657 Lemgo, für das Geschäftsjahr 2020

Jobcenter Lippe

- 352 Öffentliche Zustellung eines Versagungsbescheides gemäß den §§ 66 und 60 SGB I vom 15.07.2021 an Herrn Hussien Ibrahim, letzte hier bekannte postalische Anschrift: Echternstr. 46, 32657 Lemgo

Sparkasse Paderborn-Detmold

- 353 Aufgebot einer Sparurkunde
-

Kreis Lippe

339 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

An Thomas Rischer, geb. 25.01.1976, letzte bekannte Anschrift: Externstr. 11 B, 32756 Detmold, ist am 05.07.2021 unter dem Aktenzeichen 390.V.14-17/21 ein Bußgeldbescheid erlassen worden.

Der Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Adressaten unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Kostenfestsetzungs- und Gebührenbescheid wird daher gemäß § 10 des Landes-zustellungsgesetzes NRW (GV. NRW. 2006 S. 94) vom 01.02.2006 durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Rechtsmittelfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht mehr möglich sind.

Der Adressat kann den Bußgeldbescheid beim Kreis Lippe, Fachgebiet 390 Veterinärangelegenheiten, Verbraucherschutz, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, Zimmer 215/6 während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Detmold, den 26.07.2021

KREIS LIPPE
Der Landrat
FG Veterinärangelegenheiten, Verbraucherschutz Im Auftrag

Prüßner

Kr.Bi.Lippe 26.07.2021

340 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gegen Herrn Cosmin Iosif Vasile

Gegen
Herrn Cosmin Iosif Vasile
zuletzt wohnhaft:
Römerstr. 80
44579 Castrop-Rauxel,

ist am 29.06.2021 unter dem Aktenzeichen 680-7020-11-64/21-B ein Bußgeldbescheid erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da der Empfänger unbekanntes Aufenthaltsort ist.

Nach § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Den Bescheid kann der Betroffene beim Landrat des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold, Zimmer 660, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und in Empfang nehmen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind (§10 Abs. 2 VwZG).

Detmold, den 15.07.2021

Der Landrat
Im Auftrag

(gez. Aslan)

Kr.Bi.Lippe 26.07.2021

341 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung gegen Herrn Cosmin Iosif Vasile

Gegen
Herrn Cosmin Iosif Vasile
zuletzt wohnhaft:
Römerstr. 80
44579 Castrop-Rauxel,

ist am 29.06.2021 unter dem Aktenzeichen 680-7020-11-64/21-V eine Ordnungsverfügung erlassen worden.

Die Ordnungsverfügung kann nicht zugestellt werden, da der Empfänger unbekanntes Aufenthaltsort ist.

Nach § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Den Bescheid kann der Betroffene beim Landrat des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold, Zimmer 660, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und in Empfang nehmen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind (§10 Abs. 2 VwZG).

Detmold, den 15.07.2021

Der Landrat
Im Auftrag

(gez. Aslan)

Kr.Bi.Lippe 26.07.2021

342 Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt im Bereich des Kreises Lippe

Gemäß § 35a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 35b der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt -GGVSEB-) in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit bestimmt:

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- entzündbare Gase der Klasse 2 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 2 GGVSEB und
- entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 4 GGVSEB.

2. Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4. Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen

- die in den Anlagen aufgeführten Straßen
- die in beiliegender Karte aufgeführten Straßen in der jeweils gültigen Fassung.

2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz zählen

- die nicht zum Positivnetz gehörenden Straßen in der jeweils gültigen Fassung.
- Unberührt bleiben die mit dem Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit der Be- oder Entladeort auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes ist eine Einzelfahrwegregelung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrzeugführer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

2.5 Autohöfe

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes bedarf es keiner Einzelfahrwegregelung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

3. Benutzung des Fahrweges

Nach § 35a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 GGVSEB sind grundsätzlich die Autobahnen zu benutzen. Für die Fahrt von dem Beladeort zu der dem Beladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der dem Entladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu dem Entladeort sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4. Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in geeigneten Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung, schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen. Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung und eine Kopie dieser Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Anlagen während der Fahrt mitzuführen, zu beachten und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

5. Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

6. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und ersetzt die Allgemeinverfügung vom 25. April 2019. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Im Internet ist sie einsehbar unter www.kreis-lippe.de.

8. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden in 32423 Minden, Königswall 8, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-minden.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. S. 3803).

10. Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Minden in 32423 Minden, Königswall 8 gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Detmold, 30.06.2021
2.2 29 71

Kreis Lippe
Der Landrat

(Dr. Axel Lehmann)

Zusätzlicher Hinweis:

Die bisher erhältliche Gefahrgut-Karten-CD wird, inhaltlich reduziert, nur noch auf Wunsch gegen eine Gebühr (derzeit 20,00 €) ausgegeben. Zu beziehen ist sie ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau NRW, Betriebssitz, Referat Planung, Abteilung Straßeninformation und Vermessung, Deutz-Kalker-Straße 18-26, 50679 Köln, oder unter kontakt.strasseninformation@strassen.nrw.de.

Die bisher auf der Gefahrgut-Karten-CD vorhandenen Informationen können unter

<https://www.strassen.nrw.de/de/partner/gefahrguttransporte/gefahrgut-karten-nrw.html> abgerufen werden.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an

Markus Belzer, 0221 / 8397 – 157, markus.belzer@strassen.nrw.de

Oder

Bernd Geenen, 02151 / 819 – 230, bernd.geenen@strassen.nrw.de

Kr.Bl.Lippe 26.07.2021

343 Beförderung gefährlicher Güter nach § 35a GGVSEB auf Straßen im Kreis Lippe (Stand 06/2021)

Das Gefahrgutgrundnetz umfasst folgende Straßen/Straßenabschnitte, die jeweils in beiden Richtungen befahren werden dürfen:

Bundesstraßen

B 1	
B 66	
B 238	
B 238n	(Westumgehung Lemgo)
B 239	
B 252	
B 514	
B 66	(Südumgehung Lemgo)

Landesstraßen

L 535	von Bad Salzuflen bis Kreisgrenze Lippe/Herford
L 614	von Schieder bis Kreisgrenze Lippe/Landkreis Hameln-Pyrmont (Niedersachsen) (Neuer Tunnel)
L 616	ab OD Stadt Horn (Ab Bahnübergang) bis K 94 (B 1 – Zubringer)
L 712 (alt)	von Kreisgrenze Herford/Lippe bis Blomberg
L 712 n	von Bad Salzuflen bis Ausbauende
L 751	von Bad Salzuflen bis Kreisgrenze Lippe/Gütersloh
L 758	von Barntrup bis Kreisgrenze Lippe/Landkreis Schaumburg (Niedersachsen) und von Kreisgrenze Gütersloh/Lippe bis Detmold
L 772	von der B 239 bis zur L 712
L 805	von Bad Salzuflen bis Kreisgrenze Lippe/Herford
L 827	von Schwalenberg bis Kreisgrenze Lippe/Landkreis Holzminden (Niedersachsen)
L 828	von Heiligenkirchen bis zur B 1 (Auf- bzw. Abfahrt Altenbekener Straße) und bis zur Einmündung Straße „Am Potthof“
L 861	von der K 12 bei Harkemissen bis Lüdenhausen
L 861	von der L 758 bis Tankstelle in Bösingfeld
L 886	von Wöbbel bis Schwalenberg
L 937	von Detmold bis Heiligenkirchen
L 941	von B 66 bis Tankstelle in Brake
L 942	von der K 47 (Kreisgrenze Gütersloh / Lippe)bis zur L 758
L 944	von Lage bis Pivitsheide, K 13
L 945	von der B 66 bis zur L 758 und
L 945	von der B 239 bis L 758
L 946	von Rischenau bis L 614
L 947	von der B 1 bis Kreisgrenze Lippe/Hameln-Pyrmont (Nieders.)
L 948	von der L 886 bis Firma Phoenix Contact GmbH & Co. KG
L 954	von der B 239 bis zur Einmündung Straße „Hessenring“

L 958
L 958
L 961
L 967

L 968
L 968

Kreisstraßen

K 4
K 5
K 5
K 9
K 12

K 23
K 30
K 34
K 47

K 64

K 66
K 78
K 83

K 89/K87
K 93

K 95

Gemeindestraßen

Augustdorf

und von der B 1 (Auf – bzw. Abfahrt Leopoldstaler Straße) bis zur Kreisgrenze Lippe/Höxter
von Lemgo bis Matorf
von Kirchheide bis Abzweig Istorf
von der B 66 bis Spork
von der B 66 bis zur Einmündung Flurstraße
von der L 712 bis Lieme
von L 936 bis Einmündung K 25

von B 239 bis Kreisgrenze
von der K 9 bis B 66
von Lockhausen bis L 805
von Billinghamen bis K 5
von der Kreisgrenze Herford/Lippe bis Harkemissen
von der L 751 bis Kreisgrenze
von B 239 bis K 5
von Matorf bis Kirchheide
von Kreisgrenze Gütersloh bis L 942
von Landesgrenze Niedersachsen bis L 614 (Emmerautunnel)
von L 946 bis Sabbenhausen
von der L 712 bis Brüntrup
von der B 66 bis Abzweig Industriestraße
von der B 239 bis Mosebeck
von der B 239 bis zum Kreisverkehr Straße „Hessenring“
Schützenstraße

Bad Salzuflen

GFM-Rommel-Straße
Imkerweg
Industriestraße
Pivitsheider Straße ab GFM-Rommel-Straße bis zur Tankstelle Nord-West-Ring
Ostring

Alte Landstraße
Im Weingarten
Lagesche Straße
Lemgoer Straße (soweit nicht bereits als L 712 erfasst)
Lohheide von der B 239 bis Baugesellschaft Weege
Max-Planck-Straße
Hoffmannstraße
Schlossstrasse
Oerlinghauser Straße (zwischen L 712n und Asper Straße)
Leopoldshöher Strasse (von der L 712n kommend bis Firma Dachser)
Thomas-Dachser-Straße (von der Leopoldshöher Straße kommend bis Firma Dachser)

Barntrup

Im Wied
Südstraße

Detmold	Am Gelskamp Georgstraße Hansaweg Heidenoldendorfer Straße Klingenbergstraße (Nordring) Siegfriedstraße von der Einmündung Sylbeckestraße bis B 239 (Nordring) Sylbeckestraße	Kalletal Kreis Lippe Der Landrat FG 320.3 Verkehrssicherung/-lenkung 2.2 29 71	Rintelner Straße (Firma Auto-Olli GmbH sowie Firma Stefan Hankemeier)
Dörentrup	Industriestraße	Im Auftrag	
Horn-Bad Meinberg	Carl-Zeiss-Straße Hessenring Siemensstraße Steinheimer Straße (vom Einmündungsbereich Hessenring bis OD Stadt Horn Beginn L 616 / L 823) Daimlerstraße Industriestraße – Nord Bahnhofstraße (von der Einmündung Industriestraße-Süd bis zum Hessenring) Industriestraße-Süd	gez. Koch	Kr.Bl.Lippe 26.07.2021
Lage	Elisabethstraße von Triftstraße bis zur Molkerei Industriestraße Ostring Triftenstraße		
Lemgo	Am Bauhof Am Wasserturm Beverleystraße/Stendalstraße Braker Weg Detmolder Weg Isringhausen-Ring Lagesche Straße (Stadtstraße) Liemer Weg Steinweg Trophagener Weg Vandoeuvre-Straße		
Oerlinghausen	Hellweg von der L 751 bis zum Stukenbrocker Weg (vom Hellweg bis Flugplatz) Robert-Hanning-Straße von der L 751 bis Stukenbrocker Weg Stukenbrocker Weg (von Robert-Hanning-Str. bis Tankstelle) Robert-Hanning-Straße von der L 751 bis Holter Straße (Holter Straße von Robert-Hanning-Str. bis Tankstelle)		
Schlangen	Paderborner Straße (nur vom Kreisverkehrsplatz Schützenstraße in Richtung Bad Lippspringe und zurück – Anschluss K 95)		

Stadt Bad Salzuflen

344 Innenbereichssatzung Nr. 06IB01 „Nordheider Weg, Ortsteil Holzhausen - Satzungsbeschluss-

Beschluss des Rates der Stadt Bad Salzuflen vom 30.06.2021

Die Innenbereichssatzung „Nordheider Weg“, Ortsteil Holzhausen, in der Fassung vom 02.06.2021 wird nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung beschlossen. Die zugehörige Begründung in der Fassung vom 02.06.2021 wird ebenfalls beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird der vorstehende Satzungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lage und Umfang der Innenbereichssatzung Nr. 06IB01 „Nordheider Weg“, Ortsteil Holzhausen sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 34 Abs. 6 BauGB, in Kraft.

Die Innenbereichssatzung Nr. 06IB01 „Nordheider Weg“, Ortsteil Holzhausen wird mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB im **Fachdienst Stadtplanung und Umwelt der Stadt Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 14, 1. Obergeschoss**, während der allgemeinen Dienststunden auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Zusätzlich können die rechtskräftigen Satzungen und Bebauungspläne auf der Internetseite der Stadt Bad Salzuflen eingesehen werden (www.bad-salzuflen.de/rechtskraeftige-bebauungsplaene).

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB
 - a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb **eines** Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Salzuflen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 215 Abs. 2 wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Entschädigung schriftlich bei der Stadt Bad Salzuflen beantragt.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen eine Satzung nach Ablauf **eines** Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Salzuflen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

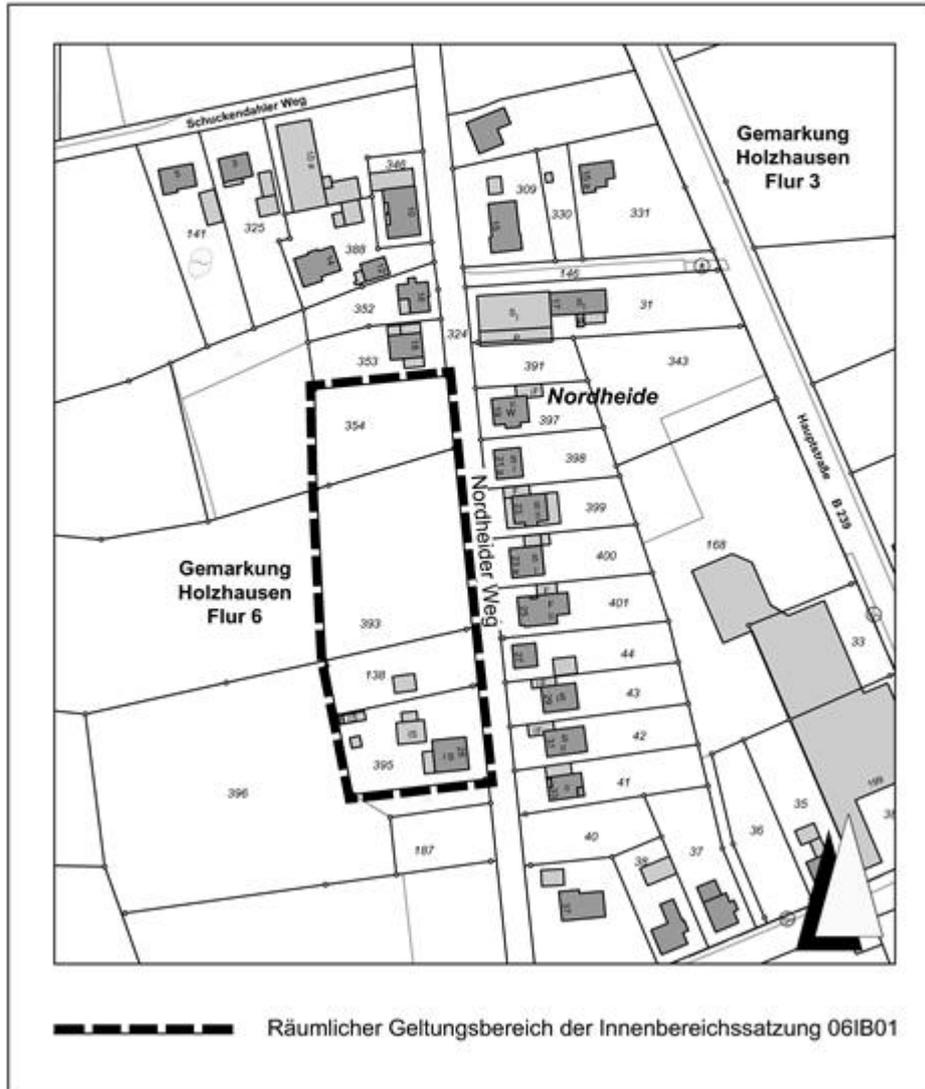
Stadt Bad Salzuflen, den 09.07.2021

Der Bürgermeister

Dirk Tolkemitt

Kr.Bl.Lippe 26.07.2021

Übersichtsplan zum Geltungsbereich
der Innenbereichssatzung 06IB01
"Nordheider Weg", Ortsteil Holzhausen



Stadt Barntrup

345 Feststellung des Jahresabschlusses 2018 und des Lageberichtes sowie die Entlastung des Bürgermeisters

I. Jahresabschluss 2018 der Stadt Barntrup und die Entlastung des Bürgermeisters

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Barntrup hat in seiner Sitzung am 23.03.2021 gem. § 96 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) in der zurzeit geltenden Fassung den vom Rechnungsprüfungsausschuss unter Zuhilfenahme der Concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Jahresabschluss sowie den Lagebericht festgestellt und dem Bürgermeister uneingeschränkte Entlastung erteilt. Die Beschlussfassung erfolgte im Rahmen des § 60 Abs. 2 GO NRW. Die Jahresrechnung 2018 wurde zuvor in der Ratssitzung am 15.12.2020 eingebracht.

Aktiva

	31.12.2018	31.12.2017
	€	€
1. Anlagevermögen		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	17.542,00	20.379,00
1.2 Sachanlagen		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.1.1 Grünflächen	2.559.519,34	2.509.241,34
1.2.1.2 Ackerland	1.387.261,00	1.705.330,00
1.2.1.3 Wald, Forsten	868.408,00	869.243,00
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	577.186,38	574.511,38
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit		
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	332.251,00	355.683,00
1.2.2.2 Schulen	15.426.799,73	9.286.463,73
1.2.2.3 Wohnbauten	1.315.106,00	1.314.638,00
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	4.939.766,00	5.070.626,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen		
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	4.353.619,00	4.288.248,00
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	78.261,00	82.541,00
1.2.3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	21.199.191,14	15.599.775,14
1.2.3.4 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	14.329.073,31	14.456.554,77
1.2.3.5 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	840.451,98	842.674,52
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	154.998,00	166.446,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	21,00	21,00
1.2.6 Maschinen u.technische Anlagen, Fahrzeuge	1.655.238,89	889.613,77
1.2.7 Betriebs- u. Geschäftsausstattung	994.769,61	840.723,61
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	539.136,00	11.513.558,00

1.3.Finanzanlagen

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	1.969.180,97	1.969.180,97
1.3.2 Beteiligungen	3,00	3,00
1.3.3 Sondervermögen	623.431,31	623.431,31
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	37.948,06	37.802,47
1.3.5 Ausleihungen		
1.3.5.1 an Sondervermögen	505.795,83	394.603,24
1.3.5.2 Sonstige Ausleihungen	47.498,48	50.118,08

2. Umlaufvermögen

2.1 Vorräte		
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	47.252,24	35.894,18
2.1.2 Grundstücke zum Verkauf	600.934,00	494.743,00
2.2 Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		
2.2.1.1 Gebühren	155.668,26	144.300,71
2.2.1.2 Beiträge	66.552,05	66.552,05
2.2.1.3 Steuern	130.673,74	96.824,64
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	298.485,04	0,00
2.2.1.5 Sonst. öffentlich-rechtliche Forderungen	11.446,35	6.583,60
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	16.141,37	9.772,52
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich		5.335,67
2.2.2.4 gegen Sondervermögen	43.593,99	69.461,49
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	91.303,15	143.270,66
2.3 Liquide Mittel	4.476.244,89	2.045.231,63
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	49.713,79	53.241,47

SUMME AKTIVA **80.740.465,90** **76.632.621,95**

PASSIVA

	31.12.2018	31.12.2017
	€	€
1. Eigenkapital		
1.1 Allgemeine Rücklage	13.234.235,41	13.670.204,94
1.2 Ausgleichsrücklage	0,00	0,00
1.3 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	1.642.821,67	-392.290,20
2. Sonderposten		
2.1 für Zuwendungen	30.565.070,00	20.630.711,00
2.2 für Beiträge	7.766.177,00	8.026.983,00

2.3	für den Gebührenaussgleich	485.610,72	429.388,31
2.4	Sonstige Sonderposten	23.967,00	25.287,00
3. Rückstellungen			
3.1	Pensionsrückstellungen	3.632.780,00	3.507.411,00
3.2	Rückstellungen für Depo- nien und Altlasten	47.900,00	52.339,12
3.3	Instandhaltungsrückstel- lungen	31.700,00	71.700,00
3.4	Sonstige Rückstellungen	323.965,58	286.536,51
4. Verbindlichkeiten			
4.1	Anleihen	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.2.1	von Kreditinstituten	10.642.688,00	11.187.237,70
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditäts- sicherung	10.000.000,00	8.000.000,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	142.921,24	57.663,07
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	689,83	49.514,00
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten - davon gegen Sonderver- mögen:	135.464,61 0,00	266.231,07 0,00
4.8	Erhaltene Anzahlungen	791.708,86	9.535.147,59
5.	Passive Rechnungsabgrenz- ung	1.272.765,98	1.228.557,84
SUMME PASSIVA		80.740.465,90	76.632.621,95

Der vorstehende Beschluss (gem. § 60 Abs. 2 GO NRW) des Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Bartrup über den Jahresabschluss 2018 und den Lagebericht sowie die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit gem. § 96 Absatz 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2018 liegt zusammen mit dem Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Bartrup, Fachbereich II, Mittelstraße 38, 32683 Bartrup, Zimmer Nr. 13, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag, Mittwoch bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr) öffentlich aus.

Gesamtergebnisrechnung 2018

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2018
1	Steuern und ähnliche Abgaben	10.813.041,83
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.937.019,76
3	+ Sonstige Transfererträge	0,00
4	+ Öffentlich-rechtlich Leistungsentgelte	3.378.348,08
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	278.560,07
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	337.562,28
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	369.423,58
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	120.348,54
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00
10	= Ordentliche Erträge	21.234.304,14
11	- Personalaufwendungen	3.026.165,30
12	- Versorgungsaufwendungen	327.313,89
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienst- leistungen	3.614.333,86
14	- Bilanzielle Abschreibungen	2.539.639,55
15	- Transferaufwendungen	9.136.550,92
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.071.701,42
17	= Ordentliche Aufwendungen	19.715.704,94
18	= Ordentliches Ergebnis	1.518.599,20
19	+ Finanzerträge	328.889,92
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	204.667,45
21	= Finanzergebnis	124.222,47
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	1.642.821,67
23	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	1.020.575,96
24	- Aufwendungen aus internen Leistungsbezie- hungen	1.020.575,96
25	= Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	0,00
26	+ Außerordentliche Erträge	0,00
27	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00
28	= Außerordentliches Ergebnis	0,00
29	= Jahresergebnis	1.642.821,67
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage		
30	+ Verrechnete Erträge bei Vermögensgegen- ständen	0,00
31	+ Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00
32	- Verrechnete Aufwendungen bei Vermögens- gegenständen	43.679,33
33	- Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanla- gen	0,00
34	= Verrechnungssaldo	-43.679,33

Bartrup, den 05.07.2021

Stadt Bartrup
Der Bürgermeister

Borris Ortmeier

Kr.Bl.Lippe 26.07.2021

Stadt Horn-Bad Meinberg

346 Ersatzbestimmung eines Vertreters gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) für den Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg

Herr Gilbert Flamme, Geburtsjahr 1980, 32805 Horn-Bad Meinberg, E-Mail-Adresse: gilbert.flamme@spd-hbm.de, hat mit Ablauf des 30.06.2021 als Vertreter der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) auf sein Mandat im Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg verzichtet.

Hiermit wird gemäß § 45 KWahlG festgestellt, dass Herr Jan Eikermann, Geburtsjahr 1996, 32805 Horn-Bad Meinberg, E-Mail-Adresse: jan.eikermann@spd-hbm.de, nach der Reserveliste der SPD den frei gewordenen Sitz im Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg mit Wirkung vom 06.07.2021 einnimmt.

Gegen diese Entscheidung können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie die Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter (Bürgermeister der Stadt Horn-Bad Meinberg, Marktplatz 4, 32805 Horn-Bad Meinberg) schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Horn-Bad Meinberg, den 12.07.2021

Stadt Horn-Bad Meinberg
Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Krüger

Kr.Bl.Lippe 26.07.2021

Gemeinde Kalletal

347 3. Änderung der Friedhofssatzung für den „FriedWald Kalletal vom 12.07.2021

Aufgrund des § 4 des „Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW)“ vom 17. Juni 2003 (GV. NRW 2003, S. 313) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) – in der zurzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Kalletal in seiner Sitzung am 01.07.2021 folgende 3. Änderung der Friedhofssatzung für den „FriedWald Kalletal“ beschlossen:

§ 1

§ 5 (2) „Benutzungsregeln“ erhält folgende Ergänzung:
Innerhalb des „FriedWald Kalletal“ ist insbesondere nicht gestattet:

- k) Hunde unangeleint frei laufen zu lassen;
- l) Hundekot zu hinterlassen, den der eigene Hund abgesetzt hat.

§ 2

Vorstehende 3. Änderung der Friedhofssatzung für den „FriedWald Kalletal“ tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende „3. Änderung der Friedhofssatzung für den FriedWald Kalletal vom 12. Jul 2021“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung wird zusätzlich zur Veröffentlichung im Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden auf der Internetseite der Gemeinde Kalletal unter www.kalletal.de Rubrik

Bekanntmachungen zugänglich gemacht.

Kalletal, den 12.07.21

Gemeinde Kalletal
Der Bürgermeister

gez. i.V. Jens Hankemeier

Kr.Bl.Lippe 26.07.2021

348 Einladung zur Einladung Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Stemmen-Varenholz am 08.09.2021 um 19.30 Uhr

Einladung

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Stemmen-Varenholz findet

am 08.09.2021 um 19.30 Uhr

im Gemeindehaus der ev. ref. Kirchengemeinde Varenholz, Peile 2, 32689 Kalletal - Varenholz statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Verlesen des Protokolls vom 22.03.2019
3. Bericht des Kassierers
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahl des Jagdvorstandes
 - Jagdvorsteher
 - stv. Jagdvorsteher
 - 2 Beisitzer
 - stv. Beisitzer
 - Kassenwart
 - stv. Kassenwart
 - Schriftführer
 - stv. Schriftführer
 - Kassenprüfer
7. Beschlussfassung über die Verwendung von Überschüssen aus der Jagdkasse
8. Verlängerung des bestehenden Jagdpachtvertrages
9. Verschiedenes

Kalletal, 23.07.2021

Gemeinde Kalletal
als Notvorstand
Jagdgenossenschaft Stemmen-Varenholz

Wichtiger Hinweis im Zusammenhang mit dem Coronavirus:

Personen mit Krankheitssymptomen wird dringend empfohlen, der Sitzung fernzubleiben.

Für Rückkehrer aus Risikogebieten gelten die allgemeinen Vorschriften der Corona-Einreiseverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Kr.Bl.Lippe 26.07.2021

Alte Hansestadt Lemgo

349 Bekanntmachung der Gebäudewirtschaft Lemgo (GWL)

Nach der Betriebssatzung der Alten Hansestadt Lemgo für die Gebäudewirtschaft Lemgo (GWL) vom 30.11.2007, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 11.12.2018, wird die Gebäudewirtschaft Lemgo in der Form einer organisatorisch verselbständigten Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne des § 97 Abs. 1 Ziffer 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) aufgrund des § 107 Abs. 2 Satz 2 GO NRW entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und nach den Bestimmungen der Betriebssatzung wie ein Eigenbetrieb, das heißt als Eigenbetriebsähnliche Einrichtung, geführt.

Der Rat der Alten Hansestadt Lemgo hat in seiner Sitzung am 28.06.2021 den folgenden Beschluss gefasst:

1. Herr Markus Baier wird mit Ablauf des 31.07.2021 als technischer Betriebsleiterin der Gebäudewirtschaft Lemgo (GWL) abberufen.
2. Herr Karl Patrick Wessel wird zum 01.08.2021 zum technischen Betriebsleiter der Gebäudewirtschaft Lemgo (GWL) bestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) in der derzeit gültigen Fassung.

Lemgo, 16.07.2021

Gebäudewirtschaft Lemgo

Limpke
(Kaufmännischer Betriebsleiter)

Kr.Bl.Lippe 26.07.2021

350 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für einen weiteren Sonntag im Jahr 2021 vom 19.07.2021

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten - Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) vom 16. November 2006 und der §§ 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes NRW (OBG NRW) vom 13. Mai 1980 in den zur Zeit gültigen Fassungen wird von der Alten Hansestadt Lemgo als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 28.06.2021 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen für das Gebiet der Alten Hansestadt Lemgo erlassen:

§ 1

- (1) Abweichend von der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 25.02.2019 dürfen in Lemgo innerhalb der Wallanlagen, östlich der Engelbert-Kämpferstraße und dem Bereich

Fachmarkzentrum „Alte Post“ am Bruchweg auch an folgendem Sonntag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- am 05.09.2021 während des Stadtfestes

- (2) Die räumliche Abgrenzung ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden – in Kraft.

Alte Hansestadt Lemgo
als örtliche Ordnungsbehörde



Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit verkündet.

Lemgo, den 19.07.2021

In Vertretung
Gez. F. Limpke

(F. Limpke)
1. Beigeordneter

Kr.Bl.Lippe 26.07.2021

Abwasserbeseitigungsgesellschaft Lemgo GmbH (ALG)

351 Jahresabschluss der Abwasserbeseitigungsgesellschaft Lemgo GmbH (ALG), Heustraße 36 - 38, 32657 Lemgo, für das Geschäftsjahr 2020

Die Gesellschafterversammlung der ALG hat am 30. Juni 2021 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 festgestellt und über die Ergebnisverwendung wie folgt beschlossen:

„Nachdem der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 29.06.2021 den Abschluss der Abwasserbeseitigungsgesellschaft Lemgo GmbH (ALG) zum 31.12.2020 formell festgestellt hat, beschließt die Gesellschafterversammlung hiermit den ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von 131.861,43 EUR wie folgt zu verwenden:

- zum Vortrag auf neue Rechnung	84.861,43 EUR
- zur Ausschüttung an die Gesellschafterin	47.000,00 EUR
zus.:	<u>131.861,43 EUR</u>

Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht ist vom Abschlussprüfer, der Wibera AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüft und am 11. Juni 2021 ist folgender Bestätigungsvermerk erteilt worden:

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Abwasserbeseitigungsgesellschaft Lemgo GmbH, Lemgo

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Abwasserbeseitigungsgesellschaft Lemgo GmbH, Lemgo, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Abwasserbeseitigungsgesellschaft Lemgo GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen

Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutenden Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Bielefeld, den 11. Juni 2021

WIBERA Wirtschaftsberatung
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hubert Ahlers
Wirtschaftsprüfer

Volker Ellerbrok
Wirtschaftsprüfer

Die Gesellschaft hat nach § 325 HGB i.V.m. § 326 HGB Bilanz und Anhang im elektronischen Bundesanzeiger bekanntgemacht.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Geschäftsbereich Finanzen der Stadt Lemgo, Gebäude Zeughaus, Papenstr. 9, Zimmer 117, 32657 Lemgo für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Der Jahresabschluss, die Ergebnisverwendung sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers werden hiermit gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrages i.V.m. § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung NW öffentlich bekanntgemacht.

Lemgo, den 14.07.2021

Gez.
Kugelmann
Geschäftsführerin

Kr.Bl.Lippe 26.07.2021

Jobcenter Lippe

352 Öffentliche Zustellung eines Versagungsbescheides gemäß den §§ 66 und 60 SGB I vom 15.07.2021 an Herrn Hussien Ibrahim, letzte hier bekannte postalische Anschrift: Echternstr. 46, 32657 Lemgo

An Herrn Ibrahim ist am 15.07.2021 unter dem Aktenzeichen 6.232.2.20.09.0134.0 ein Versagungsbescheid gemäß den §§ 66 und 60 SGB I erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, Herr Ibrahim ist unter der o.a. Adresse postalisch nicht mehr zu erreichen.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 wird daher der Versagungsbescheides gemäß den §§ 66 und 60 SGB I durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht möglich sind.

Der Betroffene kann den Bescheid beim Jobcenter Lippe, Servicebüro Lemgo, Steinweg 12, 32657 Lemgo, nach vorheriger Terminvereinbarung in Empfang nehmen.

Lemgo, den 15.07.2021

Jobcenter Lippe
Anstalt des öffentlichen Rechts
-Der Vorstand-
Servicebüro Lemgo
Im Auftrag

V. Zeller

Kr.Bl.Lippe 26.07.2021

Sparkasse Paderborn-Detmold

353 Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde Nr. 3709000750 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Detmold ist abhandengekommen.

Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 14. Juli 2021

Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

Kr.Bl.Lippe 26.07.2021

Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.